Bundesgesetzblatt

Teil I

1962	Ausgegeben zu Bonn am 2. August 1962	Nr. 30

Tag	Inhalt	Seite

20. 7. 62	Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes	513
20. 7. 62	Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes	514
20. 7. 62	Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes	515
24. 7. 62	Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern *Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2030-6-2 und 2030-6-3.*	516
24. 7. 62	Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung	524
27. 7. 62	Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft	527
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	528

In Teil II Nr. 18, ausgegeben am 29. Juni 1962, sind veröffentlicht: Fünfzehnte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (GATT-Ausgleichszugeständnisse). — Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Kraftwagen zum Befördern von Personen). — Fünfundzwanzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Beschleunigung — 2. Teil) mit Anlagenband „Deutscher Zolltarif 1962/II".

Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 81 Abs. 5 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Eingliederungshilfe für Behinderte nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes ist im Falle des § 81 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes der in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung gewährten Hilfe nach Art und Umfang vergleichbar, wenn

1. die Eingliederungsmaßnahmen in einer der Eingliederung Behinderter dienenden Einrichtung ohne volle Unterbringung des Behinderten in der Einrichtung durchgeführt werden und
2. die Eingliederungsmaßnahmen voraussichtlich für einen längeren Zeitraum erforderlich sind und
3. die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen nach Art und Umfang denen entsprechen, die in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung bei voller Unterbringung Behinderter in der Einrichtung durchgeführt werden.

Satz 1 gilt für den Lebensunterhalt der Behinderten nur, soweit er in der Einrichtung gewährt wird.

(2) Von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung nicht vorhanden oder ihre Inanspruchnahme aus besonderen Gründen des Einzelfalles nicht zumutbar ist und wenn die erforderlichen Eingliederungsmaßnahmen im häuslichen Lebensbereich durchgeführt werden.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Verordnung zur Durchführung des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Bundessozialhilfegesetzes

Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte im Sinne des § 88 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes sind,

1. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden abhängig ist,
   a) bei der Hilfe zum Lebensunterhalt 1000 Deutsche Mark,
   b) bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen 2000 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes jedoch 4000 Deutsche Mark,
2. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen des Hilfesuchenden und seines nicht getrennt lebenden Ehegatten abhängig ist,

   der nach Nummer 1 maßgebende Betrag zuzüglich eines Betrages von 500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes jedoch zuzüglich eines Betrages von 1500 Deutsche Mark, wenn beide Eheleute blind sind,
3. wenn die Sozialhilfe vom Vermögen eines minderjährigen unverheirateten Hilfesuchenden und seiner Eltern abhängig ist,

   der nach Nummer 1 maßgebende Betrag zuzüglich des in Nummer 2 genannten Betrages von 500 Deutsche Mark und eines weiteren Betrages von 200 Deutsche Mark; an die Stelle des Betrages von 500 Deutsche Mark tritt im Falle des § 67 des Gesetzes ein Betrag von 1500 Deutsche Mark, wenn beide Elternteile blind sind.

(2) Ist im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 das Vermögen nur eines Elternteiles zu berücksichtigen, so ist der in Absatz 1 Nr. 3 genannte Betrag von 500 Deutsche Mark, im Falle des § 67 des Gesetzes von 1500 Deutsche Mark, nicht anzusetzen. Leben im Falle der Hilfe in besonderen Lebenslagen die Eltern nicht zusammen, so ist das Vermögen des Elternteiles zu berücksichtigen, bei dem der Hilfesuchende lebt; lebt er bei keinem Elternteil, so ist Absatz 1 Nr. 1 anzuwenden.

§ 2

(1) Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Betrag ist angemessen zu erhöhen, wenn im Einzelfall eine besondere Notlage des Hilfesuchenden besteht. Bei der Prüfung, ob eine besondere Notlage besteht, sowie bei der Entscheidung über den Umfang der Erhöhung sind vor allem Art und Dauer des Bedarfs sowie besondere Belastungen zu berücksichtigen.

(2) Der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 maßgebende Betrag kann angemessen herabgesetzt werden, wenn der Hilfesuchende oder der Hilfeempfänger der ihm nach § 115 des Gesetzes obliegenden Pflicht zur Mitwirkung oder zur Mitteilung nicht nachkommt oder die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vorliegen.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 8 a Abs. 1 Buchstabe g der Reichsgrundsätze über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 12. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 94) außer Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1962

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Verordnung zur Durchführung des § 22 des Bundessozialhilfegesetzes (Regelsatzverordnung)

Vom 20. Juli 1962

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 815) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die Regelsätze umfassen die laufenden Leistungen für Ernährung, Kochfeuerung, Beschaffung von Wäsche von geringem Anschaffungswert, Instandhaltung von Kleidung, Wäsche und Schuhen in kleinerem Umfang, Körperpflege, Beschaffung von Hausrat von geringem Anschaffungswert, kleinere Instandsetzungen von Hausrat, Beleuchtung, Reinigung und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens.

(2) Laufende Leistungen der in Absatz 1 genannten Art sind nach Regelsätzen zu gewähren, soweit nicht das Gesetz oder diese Verordnung anderes bestimmt.

§ 2

(1) Regelsätze sind für den Haushaltsvorstand und für sonstige Haushaltsangehörige festzusetzen. Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand gelten auch für den Alleinstehenden.

(2) Die Regelsätze für den Haushaltsvorstand sind so festzusetzen, daß sie die in § 1 genannten Leistungen auch insoweit umfassen, als diese zur allgemeinen Haushaltsführung gehören.

(3) Die Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige sind wie folgt festzusetzen:

1. für Haushaltsangehörige bis zum Alter von einschließlich 6 Jahren in Höhe von 45 bis 50 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
2. für Haushaltsangehörige im Alter von 7 bis einschließlich 13 Jahren in Höhe von 70 bis 75 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
3. für Haushaltsangehörige im Alter von 14 bis einschließlich 17 Jahren in Höhe von 85 bis 90 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes,
4. für Haushaltsangehörige im Alter von 18 und mehr Jahren in Höhe von 75 bis 80 vom Hundert des Regelsatzes des Haushaltsvorstandes.

§ 3

(1) Laufende Leistungen für die Unterkunft werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt. Soweit die Aufwendungen für die Unterkunft den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang übersteigen, sind sie als Bedarf der Personen, deren Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 1 des Gesetzes zu berücksichtigen sind, so lange anzuerkennen, als es diesen Personen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel, durch Vermieten oder auf andere Weise die Aufwendungen zu senken.

(2) Sind laufende Leistungen für Heizung zu gewähren, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Wird jemand in einer anderen Familie oder bei anderen Personen als bei seinen Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so werden in der Regel die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung gewährt, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.

§ 4

Bei der Festsetzung der Regelsätze ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zusammen mit den Durchschnittsbeträgen für die Kosten der Unterkunft unter dem im Geltungsbereich der jeweiligen Regelsätze erzielten durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelt unterer Lohngruppen zuzüglich Kindergeld bleiben, soweit nicht die Verpflichtung, den Lebensunterhalt durch die Regelsätze im notwendigen Umfang zu sichern, insbesondere bei größeren Haushaltsgemeinschaften dem entgegensteht.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 152 des Bundessozialhilfegesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Die Verwaltungsvorschriften über den Aufbau der Fürsorgerichtsätze und ihr Verhältnis zum Arbeitseinkommen vom 23. Dezember 1955 (Bundesanzeiger Nr. 251 vom 29. Dezember 1955) treten außer Kraft.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1962, § 6 jedoch mit Wirkung vom 1. Juni 1962 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1962

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Verordnung über die Laufbahnen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern[1] (BGS — LV)

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 19. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 569) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) verordnet die Bundesregierung:

ABSCHNITT I
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und im Bundesministerium des Innern Anwendung.

§ 2
Grundsatz

Bei Einstellung, Anstellung und Beförderung der Polizeivollzugsbeamten ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu entscheiden.

§ 3
Ordnung der Laufbahnen

(1) Es bestehen die Laufbahnen

1. der Grenzjäger und Unterführer,
2. der Grenzschutzoffiziere.

Beide Laufbahnen beginnen mit einer einheitlichen Grundausbildung in dem Amt des Grenzjägers, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Die Beamten der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere müssen sich im Rahmen der Ausbildung auch in Ämtern der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer bewährt haben.

(2) Die Amtsbezeichnungen in den Bundesbesoldungsordnungen A und B für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz werden in dieser Verordnung mit dem abgekürzten Zusatz „i. BGS" verwendet. Gruppen von Ämtern werden unter einer Sammelbezeichnung (SB) zusammengefaßt.

§ 4
Ausschreibung und Auslese

Für die Ausschreibung der Stellen und die Auslese der Bewerber gilt § 4 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1173) entsprechend. Allgemeine Werbemaßnahmen gelten als Ausschreibung im Sinne dieser Bestimmungen.

§ 5
Einstellung und Anstellung

Bei der Begründung des Beamtenverhältnisses (Einstellung) wird den Bewerbern sogleich ein Amt verliehen (Anstellung).

§ 6
Befähigung

Polizeivollzugsbeamte erwerben als Laufbahnbewerber die Befähigung für ihre Laufbahn durch eine erfolgreiche Ausbildung und durch Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungen.

§ 7
Beförderung

(1) Beförderung ist eine Ernennung, durch die dem Beamten ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt und anderer Amtsbezeichnung verliehen wird. Einer Beförderung steht es gleich, wenn dem Beamten, ohne daß sich die Amtsbezeichnung ändert, ein anderes Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wird. Unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Stellenzulagen gelten als Bestandteile des Grundgehalts.

(2) Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, ist eine Beförderung unzulässig

1. vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung in ein Amt, das durchlaufen werden muß,
2. innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze für das nächsthöhere Beförderungsamt.

(4) Als Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für Beförderungen sind, gelten die im Polizeivollzugsdienst geleisteten Dienstzeiten; sie rechnen von der Anstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Amt geleistet sein muß, vom Tage der Ernennung ab.

§ 8
Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt Bestimmungen über die Einstellung, Ausbildung, Prüfung und Beförderung, die sich im Rahmen dieser Verordnung halten müssen. Bei der Vorbereitung der Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen wirkt der Bundespersonalausschuß mit.

[1] Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2030-6-2 und 2030-6-3.

(2) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind folgende Prüfungsnoten vorzusehen:

Sehr gut	(1) =	eine besonders hervorragende Leistung,
gut	(2) =	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
befriedigend	(3) =	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
mangelhaft	(5) =	eine Leistung mit erheblichen Mängeln,
ungenügend	(6) =	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 9

Sonderdienste

(1) In den Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen sind die von den Beamten der Sonderdienste wahrzunehmenden Aufgaben zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister des Innern bestimmt, welche Beamtengruppen zu Sonderdiensten gehören.

§ 10

Grenzschutzfachschule

Der Bundesminister des Innern bestimmt, inwieweit Beförderungen in der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn und die Zulassung zur Grenzschutzoffizierlaufbahn von der erfolgreichen Teilnahme an dem Unterricht einer Grenzschutzfachschule abhängig zu machen sind.

ABSCHNITT II

Laufbahnbewerber

1. Titel

Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer

§ 11

Ämter der Laufbahn

Die Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer umfaßt folgende Ämter der Bundesbesoldungsordnung A:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger Grenztruppjäger Grenzoberjäger Grenzhauptjäger	Grenzjäger (SB)
Wachtmeister i. BGS Oberwachtmeister i. BGS Hauptwachtmeister i. BGS	GS-Wachtmeister (SB)
Meister i. BGS Obermeister i. BGS Stabsmeister i. BGS Oberstabsmeister i. BGS	GS-Meister (SB)

§ 12

Voraussetzungen für die Einstellung

In die Laufbahn kann eingestellt werden, wer

1. bei der Einstellung mindestens 18 und höchstens 24 Jahre alt ist,
2. eine Volksschule mit Erfolg besucht hat oder eine entsprechende Schulbildung besitzt.

§ 13

Grundausbildung

(1) Die Grundausbildung dauert ein Jahr. Im letzten Vierteljahr muß der Beamte durch eine Eignungsprüfung nachweisen, daß er für den Polizeivollzugsdienst befähigt ist.

(2) Beamte, die die Prüfung nach einmaliger Wiederholung, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Grundausbildung, nicht bestehen, werden entlassen.

§ 14

Ausbildung zum Unterführer

Geeignete Grenzjäger (SB) können nach erfolgreich abgeschlossener Grundausbildung zur Unterführerausbildung zugelassen werden; diese dauert mindestens acht Monate, sie schließt mit der Unterführerprüfung ab. Die Prüfung darf einmal wiederholt werden. Ist der Beamte erst zwölf Monate nach beendeter Grundausbildung zur Ausbildung zugelassen worden, so darf die Ausbildungszeit bis auf drei Monate abgekürzt werden.

§ 15

Beförderung

(1) Grenzjäger (SB) können befördert werden

1. nach bestandener Eignungsprüfung zum Grenztruppjäger,
2. nach einer Dienstzeit von mindestens neun Monaten seit der Beförderung zum Grenztruppjäger
   a) zum Grenzoberjäger oder
   b) zum Grenzhauptjäger.

Die Beförderung zum Grenzhauptjäger ist nur zulässig, wenn der Beamte während dieser Zeitdauer in einer Dienststellung verwendet worden ist, die eine Spezialausbildung erfordert und wenn er eine einschlägige Gesellen- oder Facharbeiterprüfung oder eine entsprechende Prüfung im Bundesgrenzschutz bestanden hat.

(2) Grenzjäger (SB) mit erfolgreich abgeschlossener Unterführerausbildung können nach einer Gesamtdienstzeit von mindestens zwei Jahren zum Wachtmeister i. BGS befördert werden. Die Ämter Grenzoberjäger und Grenzhauptjäger brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(3) Weitere Beförderungen sind erst nach folgenden Mindestdienstzeiten im Bundesgrenzschutz zulässig:

Zum Hauptwachtmeister i. BGS nach fünf Jahren,
zum Meister i. BGS nach zehn Jahren.

(4) Vor der Beförderung zum Hauptwachtmeister soll der Beamte sechs Monate im Grenzschutzeinzeldienst tätig gewesen sein.

(5) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsmeister i. BGS sind

1. eine Dienstzeit im Bundesgrenzschutz von mindestens 15 Jahren,
2. das Bestehen der Stabsmeisterprüfung.

Die Stabsmeisterprüfung darf einmal wiederholt werden.

§ 16

Beamte auf Lebenszeit

Unterführer in den Ämtern vom Hauptwachtmeister i. BGS an aufwärts können zu Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn sie die Prüfung für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit bestanden haben und wenn sie die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllen. Zur Prüfung können Unterführer erst dann zugelassen werden, wenn sie das 25. Lebensjahr vollendet haben. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

2. Titel

Laufbahn der Grenzschutzoffiziere

§ 17

Ämter der Laufbahn

(1) Die Laufbahn der Grenzschutzoffiziere umfaßt folgende Ämter der Bundesbesoldungsordnungen A und B:

Amtsbezeichnung	Sammelbezeichnung
Grenzjäger Grenztruppjäger Fahnenjunker i. BGS Fähnrich i. BGS	GS-Offizieranwärter (SB)
Leutnant i. BGS. Oberleutnant i. BGS	GS-Leutnante (SB)
Hauptmann i. BGS	
Major i. BGS Oberstleutnant i. BGS Oberst i. BGS	GS-Stabsoffiziere (SB)
Brigadegeneral i. BGS	
Stabsarzt i. BGS Oberstabsarzt i. BGS Oberfeldarzt i. BGS Oberstarzt i. BGS	GS-Sanitätsoffiziere (SB)

(2) Das Amt des Inspekteurs der Bereitschaftspolizeien der Länder wird außerhalb der regelmäßigen Laufbahn erreicht; die Vorschriften dieser Verordnung über Grenzschutzoffiziere sind auf dieses Amt sinngemäß anzuwenden.

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Als Grenzschutzoffizieranwärter kann eingestellt werden, wer

1. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt und bei der Einstellung höchstens 24 Jahre alt ist oder
2. das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt und bei der Einstellung höchstens 27 Jahre alt ist.

(2) Grenzschutzoffizieranwärter, mit Ausnahme der Fahnenjunker i. BGS oder Fähnriche i. BGS, führen im Schriftverkehr ihre Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „(OA)".

§ 19

Ausbildung und Beförderung der Grenzschutzoffizieranwärter

(1) Die Ausbildung dauert für Grenzschutzoffizieranwärter

1. mit dem Reifezeugnis oder einem entsprechenden Bildungsstand (§ 18 Abs. 1 Nr. 1) mindestens drei Jahre,
2. mit dem Ingenieurzeugnis (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) mindestens zwei Jahre.

(2) Die Anwärter legen nach der Grundausbildung eine Eignungsprüfung, nach dem Fahnenjunkerlehrgang die Fahnenjunkerprüfung und nach dem Offizierlehrgang die Offizierprüfung ab. Die Prüfungen können einmal wiederholt werden. Anwärter, die eine dieser Prüfungen nach einmaliger Wiederholung nicht bestehen, werden entlassen.

(3) Während der Ausbildung kann der Grenzschutzoffizieranwärter nach Bestehen der Prüfungen in folgende Ämter befördert werden:

1. Nach der Eignungsprüfung zum Grenztruppjäger,
2. nach der Fahnenjunkerprüfung zum Fahnenjunker i. BGS,
3. nach der Offizierprüfung zum Fähnrich i. BGS.

(4) Nach Ablauf der vorgeschriebenen Ausbildungszeit kann der Fähnrich i. BGS zum Leutnant i. BGS befördert werden.

§ 20

Grenzschutzoffizieranwärter aus der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn

(1) Beamte der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn, die sich für den Offizierberuf eignen, können zur Offizierausbildung zugelassen werden, wenn sie die Reifeprüfung nach Besuch der Sonderstufe der Grenzschutzfachschule bestanden oder auf andere Weise die Hochschulreife oder das Ingenieurzeugnis einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Bau- oder Ingenieurschule erlangt haben. Die bisherige Ausbildung kann, mit Ausnahme des Offizierlehrgangs, bis zu zwei Jahren auf die Offizierausbildung (§ 19 Abs. 1) angerechnet werden.

(2) Nach der Zulassung zur Offizierausbildung führt der Wachtmeister i. BGS die Amtsbezeichnung „Fahnenjunker i. BGS". Im übrigen gilt § 18 Abs. 2.

(3) Nach Bestehen der Offizierprüfung wird der Grenzschutzoffizieranwärter zum Fähnrich i. BGS ernannt, soweit er nicht bereits GS-Meister (SB) ist.

(4) Grenzschutzoffizieranwärter, die sich als ungeeignet erweisen oder die Offizierprüfung endgültig nicht bestehen, treten in ein entsprechendes Amt der Grenzjäger- und Unterführerlaufbahn zurück und führen die Amtsbezeichnung dieses Amtes.

§ 21

Beförderung der Grenzschutzoffiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann i. BGS ist zulässig nach

1. einer Dienstzeit von sieben Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS und
2. Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Die Beförderung zum Major i. BGS ist zulässig nach

1. Bestehen der Stabsoffizierprüfung, die einmal wiederholt werden kann, und
2. einer Dienstzeit von zwölf Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist zulässig nach einer Dienstzeit von 18 Jahren seit Ernennung zum Leutnant i. BGS.

§ 22

Grenzschutzsanitätsoffiziere

(1) Als Grenzschutzsanitätsoffizier kann eingestellt werden, wer nach der Bestallung als Arzt ein Jahr im Arztberuf praktisch tätig gewesen, bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist und eine Offizierprüfung oder eine Eignungsprüfung nach näheren Vorschriften gemäß § 8 Abs. 1 bestanden hat.

(2) Der Bewerber wird bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Stabsarzt i. BGS ernannt. Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzsanitätsoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzsanitätsoffiziere können nach einer Dienstzeit von sechs Jahren seit Ernennung zum Stabsarzt i. BGS zum Oberfeldarzt i. BGS befördert werden.

§ 23

Grenzschutzoffiziere mit Befähigung zum Richteramt

(1) Zur Verwendung als Grenzschutzoffizier mit Befähigung zum Richteramt kann eingestellt werden, wer außer der zweiten juristischen Staatsprüfung eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Major i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Die Beförderung zum Oberst i. BGS ist nach einer Dienstzeit von elf Jahren seit Ernennung zum Major i. BGS zulässig.

§ 24

Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann eingestellt werden, wer die Diplomhauptprüfung und eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen; die Ernennung ist zulässig

1. zum Oberleutnant i. BGS, sofern nicht Nummer 2 oder 3 Anwendung findet,
2. zum Hauptmann i. BGS, wenn als Diplomingenieur eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt wurde, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist,
3. zum Major i. BGS, wenn der Bewerber eine zweite Staatsprüfung für den höheren technischen Dienst bestanden hat.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Hauptmann i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Oberleutnant i. BGS von mindestens zwei Jahren. § 21 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung;
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Hauptmann i. BGS
   a) im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 von sechs Jahren,
   b) im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 von fünf Jahren;
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Grenzschutzoffizier
   a) im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 von 14 Jahren,
   b) in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und Nr. 3 von elf Jahren.

§ 25

Grenzschutzoffiziere für technische Verwendungen mit dem Ingenieurzeugnis einer Bau- oder Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen

(1) Als Grenzschutzoffizier für technische Verwendungen kann eingestellt werden, wer das Ingenieurzeugnis einer Ingenieurschule für das Bau- oder Maschinenwesen besitzt, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 35 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Leutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können befördert werden

1. zum Hauptmann i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Leutnant i. BGS von sechs Jahren. § 21 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung;
2. zum Major i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Leutnant i. BGS von elf Jahren;
3. zum Oberst i. BGS nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Leutnant i. BGS von 17 Jahren.

§ 26

Grenzschutzoffiziere als Leiter eines Musikkorps

(1) Als Grenzschutzoffizier zur Verwendung als Leiter eines Musikkorps kann eingestellt werden, wer ein Studium an einer staatlichen Hochschule für Musik mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen, eine Offizierprüfung bestanden hat und bei der Einstellung höchstens 40 Jahre alt ist. Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Oberleutnant i. BGS ernannt.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung einer Einführungszeit von einem Jahr kann der Grenzschutzoffizier zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

(3) Grenzschutzoffiziere nach Absatz 1 können nach einer Dienstzeit seit Ernennung zum Oberleutnant i. BGS von fünf Jahren zum Hauptmann i. BGS befördert werden. § 21 Abs. 1 Nr. 2 findet Anwendung.

§ 27

Offizierprüfung

(1) Offizierprüfung im Sinne der §§ 22 bis 26 ist auch

1. die in der Polizei des Reiches, in der früheren Wehrmacht oder in der Bundeswehr bestandene Prüfung zum Berufsoffizier,
2. die Prüfung zum Polizeioberbeamten im Polizeivollzugsdienst der Länder.

(2) An Stelle der Offizierprüfung nach Absatz 1 wird auch die Befähigung zum Offizier der Reserve oder auf Zeit als Einstellungsvoraussetzung im Sinne der §§ 22 bis 26 anerkannt.

3. Titel

Gemeinsame Vorschriften

§ 28

Einstellung von früheren Soldaten der Bundeswehr

Bewerber, die in der Bundeswehr als Soldat auf Zeit oder als Berufssoldat Wehrdienst geleistet haben, können in ein Amt, das dem in der Bundeswehr erreichten Dienstgrad entspricht, eingestellt werden, wenn sie wegen ihrer auf besonderer Vorbildung und Ausbildung beruhenden Fachkenntnisse für eine Verwendung im Bundesgrenzschutz geeignet sind.

ABSCHNITT III

Andere Bewerber

§ 29

Besondere Voraussetzungen für die Ernennung

(1) Andere Bewerber müssen durch ihre Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, im Polizeivollzugsdienst die Aufgaben, die ihnen übertragen werden sollen, wahrzunehmen und auch die sonstigen Aufgaben der Laufbahn zu erledigen. Ein bestimmter Vorbildungsgang und die für Laufbahnbewerber vorgeschriebene Ausbildung dürfen von ihnen nicht gefordert werden.

(2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben, für die eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung und Prüfung zwingend erforderlich sind (§§ 22 bis 26), dürfen andere Bewerber nicht eingestellt werden.

(3) Andere Bewerber dürfen nur eingestellt werden,

1. wenn sie mindestens 28, in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere mindestens 32 Jahre alt sind,
2. wenn sie nicht älter als 40 Jahre sind und
3. wenn ihre Befähigung auf Antrag des Bundesministers des Innern durch den Bundespersonalausschuß oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuß festgestellt worden ist.

(4) Die Bewerber werden

1. in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und
2. in ein Amt der entsprechenden Laufbahn eingestellt;

   bei einer Verwendung als

   a) Grenzjäger (SB) in einem Amt der Besoldungsgruppe 1,
   b) Unterführer in einem Amt der Besoldungsgruppe 5,
   c) Grenzschutzoffizier in einem Amt der Besoldungsgruppe 9

   der Bundesbesoldungsordnung A.

(5) Das Verfahren zur Feststellung der Befähigung regelt der Bundespersonalausschuß.

§ 30

Einführungszeit

(1) Andere Bewerber haben nach der Einstellung eine Einführungszeit zu leisten; diese beträgt

1. in der Laufbahn der Grenzjäger und Unterführer zwei Jahre,
2. in der Laufbahn der Grenzschutzoffiziere drei Jahre.

(2) Nach erfolgreicher Beendigung der Einführungszeit kann der Beamte zum Beamten auf Lebenszeit ernannt werden, wenn er die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen nach dem Bundespolizeibeamtengesetz erfüllt.

§ 31

Beförderung

(1) Für die Beförderung gelten die §§ 7, 15, 21.

(2) Während der Einführungszeit ist eine Beförderung nicht zulässig.

ABSCHNITT IV

Dienstliche Beurteilung

§ 32

Allgemeines

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind mindestens alle drei Jahre zu beurteilen. Beim Wechsel der Dienststelle oder des für die Beurteilung zuständigen Dienstvorgesetzten ist die letzte planmäßige Beurteilung mit einem abschließenden Vermerk zu versehen. Die Beurteilungen sind zu den Personalakten zu nehmen.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt die näheren Bestimmungen über die Beurteilungen; er kann für Beamte, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, Ausnahmen von der regelmäßigen Beurteilung sowie von der Beurteilung beim Wechsel der Dienststelle zulassen.

§ 33

Inhalt der Beurteilung

Die Beurteilung soll sich besonders auf den Charakter, die allgemeine geistige Befähigung und den Bildungsstand, die dienstlichen Kenntnisse und Leistungen, die körperlichen Anlagen und den Gesundheitszustand sowie auf das soziale Verhalten erstrecken.

ABSCHNITT V

Fortbildung

§ 34

(1) Die Polizeivollzugsbeamten sind verpflichtet, sich den Anforderungen ihrer Laufbahn entsprechend fortzubilden.

(2) Der Bundesminister des Innern fördert und regelt die dienstliche Fortbildung.

ABSCHNITT VI

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35

Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren

(1) Bei Übernahme von Polizeivollzugsbeamten und früheren Polizeivollzugsbeamten anderer Dienstherren ist diese Verordnung anzuwenden; sie gilt nicht, wenn die Beamten kraft Gesetzes oder auf Grund eines Rechtsanspruchs in ihrer bisherigen Rechtsstellung übernommen werden.

(2) Wer bei einem anderen Dienstherrn durch Bestehen der vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung die Befähigung für eine Laufbahn im Polizeivollzugsdienst erworben hat, besitzt die Befähigung für eine vergleichbare Laufbahn im Polizeivollzugsdienst nach dieser Verordnung. Auch ohne diese Voraussetzungen kann bei Beamten, deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) geregelt werden und die am 8. Mai 1945 angestellt waren, die Befähigung für die entsprechende Laufbahn im Bundesdienst durch den Bundesminister des Innern anerkannt werden. In Zweifelsfällen stellt der Bundesminister des Innern fest, welche Laufbahnen einander entsprechen.

(3) In Zweifelsfällen bestimmt der Bundesminister des Innern, ob bei der Übernahme ein Amt übersprungen wird.

§ 36

Übergangsregelung für die Einstellung

(1) Bis zum 31. Dezember 1965 dürfen die für Bewerber nach § 12 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 festgesetzten Altersgrenzen mit Zustimmung des Bundesministers des Innern bis zu fünf Jahren überschritten und die in § 12 Nr. 1 festgesetzte Mindestaltersgrenze unterschritten werden, wenn dies notwendig ist, um Bewerber in ausreichender Zahl zu gewinnen.

(2) Bis zum 31. Dezember 1965 können als Wachtmeister i. BGS eingestellt werden

1. Bewerber, die für eine Verwendung in den technischen Sonderdiensten vorgesehen sind, wenn sie eine Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung bestanden haben und anschließend in diesem Beruf mindestens drei Jahre tätig waren,
2. Bewerber, die für eine Verwendung im Musikdienst vorgesehen sind, wenn sie eine Ausbildung als Berufsmusiker nachweisen können und anschließend in diesem Beruf mindestens drei Jahre tätig waren.

(3) Bewerber für den Dienst als Grenzschutzsanitätsoffizier, die ihre Bestallung nach § 76 der Bestallungsordnung für Ärzte vom 17. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1273) erhalten haben, müssen

zwei Jahre nach Ableistung der Pflichtassistentenzeit im Arztberuf praktisch tätig gewesen sein.

(4) Bis zum 31. Dezember 1965 können Bewerber nach den §§ 23 bis 26 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt werden, wenn sie keine Offizierprüfung abgelegt haben. In den Fällen nach § 25 muß der Bewerber jedoch nach dem Erwerb des Ingenieurzeugnisses eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt haben, die für die Verwendung im Bundesgrenzschutz förderlich ist.

§ 37

Übergangsregelung für die Dauer der Ausbildung

Für die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in der Ausbildung befindlichen Beamten verbleibt es hinsichtlich der Dauer der Ausbildung bei den bisherigen Bestimmungen.

§ 38

Übergangsregelung für Beförderungen

(1) Bei Beamten, die am 8. Mai 1945 angestellt waren und deren Rechtsverhältnisse durch das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen geregelt werden, sind auf die Zeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, anzurechnen

1. die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953,
2. die Zeit einer Kriegsgefangenschaft nach dem 31. Dezember 1953 und bis zu zwei Jahren Zeiten des Gewahrsams nach § 9 des Häftlingshilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 168),
3. die nach dem 31. Dezember 1953 im öffentlichen Dienst zurückgelegten Zeiten, soweit die Tätigkeit nach Art und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entspricht.

(2) Wehrmachtbeamten, die unter Absatz 1 fallen, kann die vor dem 9. Mai 1945 vom Zeitpunkt der Anstellung ab geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(3) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die vor dem 9. Mai 1945 geleistete Dienstzeit auf die Mindestdienstzeiten für Beförderungen angerechnet werden.

(4) Polizeivollzugsbeamten, die vor dem 9. Mai 1945 berufsmäßig oder während des Krieges Wehrdienst geleistet haben, kann die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1953 auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, angerechnet werden. Für die Anrechnung von Zeiten nach dem 31. Dezember 1953 gilt Absatz 1 Nr. 2 und 3 entsprechend.

(5) Soweit Dienstzeiten, die Voraussetzung für Beförderungen sind, in einem bestimmten Amt abgeleistet sein müssen, ist bei Anrechnung das vergleichbare Amt oder der vergleichbare Dienstgrad zugrunde zu legen.

(6) Grenzschutzoffiziere, denen erst nach Vollendung des 27. Lebensjahres das Amt eines Leutnants oder ein vergleichbares Amt verliehen worden ist, können bis zum 31. Dezember 1965 nach einer Offizierdienstzeit

von drei Jahren zum Hauptmann i. BGS,
von zehn Jahren zum Major i. BGS,
von fünfzehn Jahren zum Oberst i. BGS

befördert werden.

§ 39

Ausnahmen

(1) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung
   § 12 Nr. 1, § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1,
2. Mindesteinführungszeit
   § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2, § 24 Abs. 2, § 25 Abs. 2, § 26 Abs. 2,
3. Überspringen von Ämtern bei der Einstellung oder Beförderung
   § 7 Abs. 2, § 29 Abs. 4 Nr. 2 in Verbindung mit § 31 Abs. 2,
4. Beförderung innerhalb eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung
   § 7 Abs. 3 Nr. 1,
5. Mindestdienstzeiten für Beförderungen
   §§ 15, 21 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 sowie Abs. 3, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 3, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 3.

(2) Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers des Innern für einzelne Fälle Ausnahmen von § 7 Abs. 3 Nr. 2 zulassen, wenn außergewöhnliche dienstliche Gründe für die Beförderung innerhalb eines Jahres vor der Altersgrenze vorliegen.

(3) Wird einem Polizeivollzugsbeamten nach Zulassung einer Ausnahme von § 7 Abs. 2 bei der Einstellung ein Beförderungsamt verliehen, so gilt dies zugleich als Beförderung.

§ 40

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundes-

gesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 29 des Bundespolizeibeamtengesetzes auch im Land Berlin.

§ 41

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1962 in Kraft.

(2) In diesem Zeitpunkt treten die Reichsgrundsätze über Einstellung, Anstellung und Beförderung vom 14. Oktober 1936 und die Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939, beide Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) [2]), außer Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

[2]) Bundesgesetzbl. III 2030-6-3 und 2030-6-2.

Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Vom 24. Juli 1962

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1
Vorschlagsrecht

(1) Die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen können der zuständigen Wehrersatzbehörde vorschlagen

1. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst des Bundes oder einer der Aufsicht einer Bundesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die oberste Bundesbehörde oder die von dieser bestimmte Behörde,
2. bei Wehrpflichtigen, die im öffentlichen Dienst eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer anderen der Aufsicht einer Landesbehörde unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen, die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
3. bei Wehrpflichtigen, die im zivilen Bevölkerungsschutz tätig sind oder dem Technischen Hilfswerk angehören und nicht unter Absatz 5 Nr. 5 fallen oder die einer Hilfsorganisation des Katastrophenschutzes angehören, die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde oder die von der obersten Bundesbehörde oder Landesregierung bestimmte Behörde,
4. bei wehrpflichtigen Angehörigen freier Berufe mit Aufgaben von besonderer öffentlicher Bedeutung die jeweils zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde oder die von der obersten Bundesbehörde oder der Landesregierung bestimmte Behörde,
5. bei Wehrpflichtigen in Betrieben, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, die oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
6. bei Wehrpflichtigen, die in der Seeschifffahrt, Binnenschiffahrt (außer Hafenschifffahrt) oder bei einem Luftfahrtunternehmen tätig sind, der Bundesminister für Verkehr oder die von diesem bestimmte Behörde,
7. bei Wehrpflichtigen, die in der Seefischerei tätig sind, die zuständige oberste Landesbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
8. bei Wehrpflichtigen, die bei den nichtbundeseigenen Eisenbahnen, in der Hafenschiffahrt sowie bei See- oder Binnenhäfen, Flugplätzen oder den unmittelbar hierzu gehörenden Umschlagsbetrieben tätig sind, die oberste Landesverkehrsbehörde oder die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
9. bei Wehrpflichtigen, die im gewerbsmäßigen Güterkraft- oder Straßenpersonenverkehr einschließlich der Straßenbahn- und Obusunternehmen tätig sind, die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
10. bei Wehrpflichtigen, die in gewerblichen Betrieben der Ernährungswirtschaft tätig sind, die von der Landesregierung bestimmte Behörde,
11. in allen anderen Fällen die von der Landesregierung bestimmte Behörde.

(2) Die obersten Bundes- oder Landesbehörden können unabhängig von der Regelung nach Absatz 1 die Unabkömmlichstellung von Wehrpflichtigen vorschlagen, an deren Unabkömmlichstellung ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der vorschlagsberechtigten Behörde richtet sich im Zweifelsfalle nach dem Ort, an dem der Wehrpflichtige seine Tätigkeit ausübt, bei ständig wechselndem Tätigkeitsort nach dem Ort, an dem der Dienstherr oder Arbeitgeber, für den er unabkömmlich gestellt werden soll, seinen Sitz hat.

(4) Die Vorschläge sind zu begründen. Sie müssen die Tätigkeit und die Dauer, für welche die Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, und bei einem nicht selbständig tätigen Wehrpflichtigen den Dienstherrn oder Arbeitgeber angeben.

(5) Vorschläge sind nicht einzureichen für Wehrpflichtige, die

1. noch nicht erfaßt,
2. dauernd dienstuntauglich (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes),
3. vom Wehrdienst ausgeschlossen (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),
4. vom Wehrdienst befreit sind (§ 11 des Wehrpflichtgesetzes),
5. von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind und hierfür zur Verfügung stehen (§ 13a des Wehrpflichtgesetzes)

   oder

6. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind (§ 42 des Wehrpflichtgesetzes).

§ 2

Benennung durch nicht vorschlagsberechtigte Stellen

(1) Wer, ohne selbst vorschlagsberechtigt zu sein, als Dienstherr oder Arbeitgeber die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen anstrebt, benennt unter eingehender Begründung diesen Wehrpflichtigen der nach § 1 vorschlagsberechtigten Behörde.

(2) Die Behörde schlägt der zuständigen Wehrersatzbehörde die Unabkömmlichstellung der ihr nach Absatz 1 benannten Wehrpflichtigen vor, wenn diese begründet erscheint. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 11 holt sie gutachtliche Stellungnahmen ein, und zwar

1. bei Wehrpflichtigen, die in der Land- und Forstwirtschaft tätig sind, von der Landwirtschaftskammer, soweit solche nicht bestehen, von der Dienststelle der landwirtschaftlichen oder forstlichen Verwaltung,
2. bei Wehrpflichtigen, die in der gewerblichen Wirtschaft tätig sind, von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer,
3. bei den übrigen Wehrpflichtigen von jeweils geeigneten sachverständigen Stellen, soweit die Behörde nicht selbst sachverständig ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 ist außerdem eine gutachtliche Stellungnahme einzuholen

1. vom Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder den von ihm bestimmten Mittelbehörden bei Wehrpflichtigen, die für den Aufbau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Fernmeldeanlagen der Deutschen Bundespost tätig sind,
2. von der für den Straßenbau zuständigen obersten Landesbehörde oder den von ihr bestimmten Behörden bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von Straßen tätig sind,
3. vom Bundesminister für Verkehr oder den von ihm bestimmten Behörden bei Wehrpflichtigen, die für den Bau, die Unterhaltung oder die Instandsetzung von sonstigen Verkehrsanlagen oder -einrichtungen tätig sind.

(4) Die Behörde hört, soweit erforderlich, das Arbeitsamt, in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 11 erst nach Eingang und unter Übersendung der gutachtlichen Stellungnahme.

§ 3

Verfahrensgrundsätze

(1) Über den Vorschlag, einen Wehrpflichtigen unabkömmlich zu stellen, entscheidet das für den Wohnsitz des Wehrpflichtigen zuständige Kreiswehrersatzamt. Vorschläge oberster Landesbehörden sind der Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehrersatzamt —, Vorschläge oberster Bundesbehörden dem Bundeswehrersatzamt zur Entscheidung vorzulegen, wenn dem Kreiswehrersatzamt die Vorschläge nicht begründet erscheinen.

(2) Vor Ablehnung einer Unabkömmlichstellung soll die vorschlagsberechtigte Behörde gehört werden.

(3) Die Entscheidung über die Unabkömmlichstellung wird ausgesetzt, wenn und solange die Verfügbarkeit für den Wehrdienst noch nicht feststeht (§ 16 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) oder der Wehrpflichtige vom Wehrdienst zurückgestellt ist. Die vorschlagsberechtigte Behörde ist entsprechend zu unterrichten.

(4) Die Einberufung eines Wehrpflichtigen, dessen Unabkömmlichstellung vorgeschlagen wird, ist bis zur endgültigen Entscheidung über die Unabkömmlichstellung (§ 5) auszusetzen. Wird der Wehrpflichtige zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte einberufen, soll die Einberufung bis zur Entscheidung über die Unabkömmlichstellung ausgesetzt werden, wenn der Vorschlag begründet erscheint.

(5) Unabkömmlichstellungen können ausgesprochen werden

1. für begrenzte Zeit,
2. für unbegrenzte Zeit,
3. für begrenzte oder unbegrenzte Zeit mit der Einschränkung, daß die Unabkömmlichstellung außer Kraft tritt, wenn die Bundesregierung feststellt, daß die Aufhebung von Unabkömmlichstellungen zu einer nach den Umständen gebotenen Herstellung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfreiheit der Streitkräfte notwendig ist, oder wenn der Verteidigungsfall eingetreten ist.

(6) Wird eine Unabkömmlichstellung für länger als ein Jahr ausgesprochen, so sind in der Entscheidung Fristen zu bestimmen, innerhalb derer die Fortdauer der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung nachzuweisen ist. Der Nachweis wird durch eine Bestätigung der vorschlagsberechtigten Behörde erbracht.

(7) In der Entscheidung über die Unabkömmlichstellung eines Wehrpflichtigen sind die Tätigkeit und die Dauer, für welche die Unabkömmlichstellung ausgesprochen wird, und bei einem nicht selbständig tätigen Wehrpflichtigen der Dienstherr oder Arbeitgeber anzugeben.

(8) Die Entscheidung ist der vorschlagsberechtigten Behörde schriftlich mitzuteilen. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Widerruf der Unabkömmlichstellung

(1) Die Unabkömmlichstellung ist in einer schriftlichen Entscheidung, die der vorschlagsberechtigten Behörde mitzuteilen ist, zu widerrufen

1. bei Wegfall ihrer Voraussetzungen, insbesondere bei Aufgabe der Tätigkeit, für die sie ausgesprochen wurde,
2. wenn der Nachweis über die Fortdauer der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung (§ 3 Abs. 6) nicht geführt wird.

(2) Zuständig für den Widerruf ist das Bundeswehrersatzamt, wenn die Unabkömmlichstellung von einer obersten Bundesbehörde, die zuständige Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehrersatzamt —, wenn die Unabkömmlichstellung von einer obersten Landesbehörde vorgeschlagen ist, im übrigen das Kreiswehrersatzamt, bei dem die Unabkömmlichstellung ausgesprochen ist.

(3) Vor dem Widerruf einer Unabkömmlichstellung soll die vorschlagsberechtigte Behörde gehört werden.

§ 5

Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten

(1) Lehnt die Wehrersatzbehörde eine Unabkömmlichstellung ganz oder teilweise ab oder widerruft sie diese auf Grund des § 4, so kann die vorschlagsberechtigte Behörde innerhalb einer Woche nach Zugang der Entscheidung einen bei der Wehrersatzbehörde gebildeten Ausschuß anrufen.

(2) Der Ausschuß beim Kreiswehrersatzamt und bei der Wehrbereichsverwaltung — Bereichswehrersatzamt — besteht aus dem Leiter des Amtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem von der Landesregierung und einem von dem Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu benennenden Beisitzer. Die Landesregierung kann das Recht zur Benennung der Beisitzer auf eine andere Behörde übertragen. Der Präsident der Bundesanstalt kann das Recht zur Benennung der Beisitzer auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen. Der Ausschuß beim Bundeswehrersatzamt besteht aus dem Präsidenten dieses Amtes oder seinem Vertreter als Vorsitzendem, einem von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und einem von der obersten Bundesbehörde, die die Unabkömmlichstellung des Wehrpflichtigen vorgeschlagen hat, zu benennenden Beisitzer.

(3) Zuständig ist der Ausschuß bei der Wehrersatzbehörde, die die Unabkömmlichstellung abgelehnt oder widerrufen hat.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 4 Satz 2 kann der Ausschuß die Einberufung des Wehrpflichtigen bis zu seiner Entscheidung aussetzen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 24. Juli 1962

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
Strauß

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft

Vom 27. Juli 1962

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft vom 29. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1622) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Die nach § 4 Abs. 1 des Gesetzes meldepflichtigen Betriebe haben die dort vorgeschriebenen Meldungen über die Bestände, die jeweils am 31. Dezember des Jahres vorhanden sind, der für den Sitz des Betriebes zuständigen Landesbehörde schriftlich zu erstatten. Die meldepflichtigen Betriebe haben die Meldungen jeweils bis zum 20. Januar des auf den Stichtag folgenden Jahres abzugeben.

(2) Die Bestandsmeldungen für Wein sind nach Trink- und Verarbeitungsweinen sowie nach in- und ausländischer Erzeugung aufzugliedern. Trinkweine sind getrennt nach Weinarten, Verarbeitungsweine getrennt nach dem Verwendungszweck anzugeben. Weine inländischer Erzeugung sind getrennt nach dem letzten Jahrgang und früheren Jahrgängen, Weine ausländischer Erzeugung getrennt nach Herkunft aus Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und anderen Ländern zu melden.

(3) Die Meldung ist auch zu erstatten, wenn keine Bestände vorhanden sind.

(4) Die zuständigen Landesbehörden stellen auf Grund der Bestandsmeldungen die in dem jeweiligen Land vorhandenen Bestände fest und teilen sie dem Statistischen Bundesamt mit.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Meldepflichtiger entgegen § 1 Abs. 1 bis 3 die Meldung unrichtig, nicht vollständig oder nicht fristgemäß erstattet.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1962

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
Verordnung Nr. 11/62 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt Vom 7. Juli 1962	132	17. 7. 62	Inkrafttreten gemäß § 4
Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Dienstbereich des Bundesministers des Innern Vom 18. Juli 1962	138	25. 7. 62	1. 10 62

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.